

Gültig ab: 20.04.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
Anhang 1b -
§§ 323-325 SGB III

Änderungen

Aktualisierung, Stand 04/2018

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Gesetzestext**§ 323 – Antragserfordernis**

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. Arbeitslosengeld gilt mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2)

§ 324 - Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) ...

§ 325 SGB III - Wirkung des Antrages

(1)

(2) Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem die oder der der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie eine persönliche Arbeitslosmeldung zurück.

(3) - (4) ...

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 04/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 323 – Antragserfordernis	3
§ 324 - Antrag vor Leistung	3
§ 325 SGB III - Wirkung des Antrages.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen (§§ 323 – 325 SGB III)	5
323 - 325 Regelungszweck, Allgemeines.....	5
323 Antragstellung Alg.....	5
324 Antragstellung vor Leistung.....	5
325 Wirkung des Alg-Antrags	5
323 - 325 BK-Vorlagen.....	5

Fachliche Weisungen (§§ 323 – 325 SGB III)**323 - 325 Regelungszweck, Allgemeines**

Wird ein Leistungsbegehren zum Ausdruck gebracht, so liegt regelmäßig nicht nur ein Antrag auf Alg vor, sondern zugleich ein Antrag auf jede Leistung, die bei Arbeitslosigkeit in Betracht kommen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine ausdrücklich bezeichnete Leistungsart beantragt wird.

323 Antragstellung Alg

(1) Wird bei Eingang eines Alg-Antrages festgestellt, dass die persönliche Arbeitslosmeldung noch aussteht, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber zu unterrichten, dass der Anspruch auf Alg von der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit abhängig ist und dass Alg frühestens vom Tage der persönlichen Arbeitslosmeldung an gewährt werden kann.

(2) Die Arbeitslosmeldung beinhaltet die Beantragung des Alg, sofern der Arbeitslose nichts Abweichendes erklärt. Die Erklärung ist schriftlich einzuholen und in der eAkte Alg abzulegen.

(3) Die Antragstellung wirkt fort, so lange die Wirkung der Arbeitslosmeldung nicht gem. § 141 erlischt. Sie wirkt auch dann fort, wenn danach eine neue Anwartschaftszeit erfüllt wird, es sei denn, der Arbeitslose hat auf den Anspruch verzichtet.

324 Antragstellung vor Leistung

Grundsätzlich ist der Antrag auf Alg vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zu stellen. Abweichend hiervon kann die Antragstellung nachträglich erfolgen (§ 324 Abs. 2 Satz 1). Ob und ab wann ein Anspruch auf Alg entsteht, richtet sich nach den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 137 ff).

325 Wirkung des Alg-Antrags

Grundsätzlich entfaltet ein Antrag auf Alg keine Rückwirkung, es sei denn die Agentur für Arbeit war am ersten Tag der Arbeitslosigkeit nicht dienstbereit und der Arbeitslose hat sich am erstmöglichen dienstbereiten Tag gemeldet.

323 - 325 BK-Vorlagen

Folgende BK-Vorlage steht zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Verzichtserklärung Alg	ID 26741